

RS Vwgh 1989/9/21 89/07/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1989

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §10 Abs2;

Rechtssatz

Gegen § 10 Abs 2 WRG wird nicht verstoßen, wenn ein Dritter durch einen nicht auf Bestimmungen des WRG beruhenden Erwerbsvorgang ein Grundstück erwirbt, um von diesem aus das Grundwasser zu benutzen, auch wenn der frühere Eigentümer nicht mit dem Erwerbsvorgang einverstanden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989070150.X02

Im RIS seit

11.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at